

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Sülldorf 9

Vom ...

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), geändert am 27. März 2020 (BGBl. I. S. 587, 591), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155) und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Sülldorf 9 vom 12. November 1987 (HmbGVBl. S. 203) für den Geltungsbereich Blütenweg - Bramweg - Forsteck – Sülldorfer Landstraße – über die Flurstücke 2794 (Bahnanlage) und 2911, Ostgrenze des Flurstücks 2911, über das Flurstück 2911, Ostgrenze des Flurstücks 2912 der Gemarkung Sülldorf - Hasenhöhe - Südgrenze der Flurstücke 3270, 3265, Südostgrenze der Flurstücke 421, 423 und 2779, Südost und Ostgrenze des Flurstücks 2915, Ostgrenze der Flurstücke 3409, 3408 und 2116, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 5050 der Gemarkung Sülldorf – Kapitän-Dreyer-Weg – Siebenbuchen – Sülldorfer Heideweg (Bezirk Altona, Ortsteil 226), ausgenommen Teil B des Geltungsbereichs der Verordnung über den Bebauungsplan Sülldorf 17/Blankenese 32 vom 16. September 2005 (HmbGVBl. S. 403) (s. Anlage) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:

„ 4. In den Kerngebieten sind Spielhallen, Wettbüros und Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.

5. Auf der in der Anlage nach Planzeichenverordnung Nummer 15.12. umgrenzten Fläche sind bei Neubauten bauliche Maßnahmen vorzusehen, die Gasansammlungen unter den baulichen Anlagen und den befestigten Flächen bzw. Gaseintritte in die baulichen Anlagen durch Bodengase verhindern.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden:
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.